



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Mutter Christa

2019-CE-52

Arbeitszone in St. Antoni im Widerspruch zu Raumplanungsgesetz und Richtplan-Grundsätzen

I. Anfrage

Die Gemeinde St. Antoni hat an der Grenze zu Tavers, unterhalb des markanten Kapellenhügels Weissenbach (oder Wyssenbach), im Landwirtschaftsland eine Arbeitszone abseits des Siedlungsgebiets geschaffen. In Weissenbach wurde ein Detailbebauungsplan genehmigt, mit den Erschliessungsarbeiten begonnen und kürzlich ein Baugesuch für eine Lagerhalle der Firma Raetzo aufgelegt.

Die so geschaffene Inselzone liegt in einer landschaftlich wertvollen Kammer.

Die Gemeinde wollte diese «Industrie- und Gewerbezone (IGZ) Weissenbach» schon in den Jahren 2011/2012 festlegen, was vom kantonalen Raumplanungsamt wiederholt als nicht konform mit der Raumplanungsgesetzgebung abgelehnt wurde – das Amt rügte die Zone u. a. als überdimensioniert und die Insellage schon beim damaligen BRPG als nicht gesetzeskonform.

Trotzdem stimmte die Baudirektion – also Staatsrat Maurice Ropraz – auf Interventionen der Gemeinde der Einzonung 2013 schliesslich zu:

«Einige Teile der Gesamtrevision der Ortsplanung St. Antoni hatte der Kanton nicht bewilligen wollen. Nun kann die Gemeinde wie geplant einzonen. Wir erhielten zusätzliche Infos», erklärt Raumplanungsdirektor Maurice Ropraz (FN vom 5.3.2013).

Der 2013/2014 so verabschiedete Ortsplan von St. Antoni wurde seither in diesem Punkt nicht revidiert und befindet sich offenbar auch nicht in Revision.

Gegen das Baugesuch vom Januar 2019 erhob die Stiftung für Landschaftsschutz und -pflege sofort Einsprache, nachdem sie auf die Inselzone aufmerksam wurde.

Die Zone widerspricht sowohl dem Bundesgesetz über die Raumplanung, dem kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetz sowie den im neuen Richtplan des Kantons festgelegten Planungsgrundsätzen.

Ich bitte den Staatsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Die Einsprache der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz erfolgte sofort nach Kenntnisnahme, aber unmittelbar nach der 14-tägigen Frist. Erhält diese Einsprache trotzdem die aufschiebende Wirkung, da sie einen offensichtlich nicht gesetzeskonformen Zustand rügt?
2. Ist der Kanton via Oberamt, Baudirektion oder Gemeindedirektion bereit, als Aufsichtsbehörde für die Respektierung des revidierten Raumplanungsgesetzes und des neuen Richtplans zu sorgen und die Gemeinde anzuweisen, die Zone Weissenbach aufzuheben? Werden die Er-

schliessungsarbeiten, die bereits beträchtlichen landschaftlichen Schaden angerichtet haben, eingestellt?

3. Wie war es möglich, diese Inselzone ausserhalb der regulären Arbeitszone der Gemeinde in den Ortsplan aufzunehmen? Aufgrund welcher Argumente genau hat die Baudirektion damals diese Zone genehmigt?
4. Im Fusionsbericht der Gemeinden Tifers, Alterswil und St. Antoni stehen zum Vorgehen bei den Arbeitszonen keine präzisen Informationen. Was bedeutet es für die laufenden Fusionsverhandlungen, wenn die Gemeinden über weit zerstückelte Arbeitszonen verfügen?
5. Teilt der Staatsrat meine persönliche Meinung, dass die Beseitigung gesetzeswidriger Zustände im Prinzip nicht in der Verantwortung einer NGO liegen, den Zustand fristgerecht zu rügen, sondern dass es Aufgabe jener Bewilligungsbehörde ist, die sich vor Jahren über die fachliche und juristische Meinung ihrer eigenen Dienststellen hinweggesetzt hat, einen unhaltbaren Zustand zu heilen?
6. Wie viele weitere Gemeinden und welche verfügen über Zonen, die in früheren Jahren gesetzeswidrig vom Kanton genehmigt wurden, und die bis heute nicht in Revision sind?
7. Was gedenkt der Staatsrat dagegen zu unternehmen?

13. März 2019

II. Antwort des Staatsrats

Die Beibehaltung der Industrie- und Gewerbezone (IGZ) Weissenbach auf Art. 1727 des Grundbuchs (GB) der Gemeinde St. Antoni wurde letztmals mit Entscheid vom 25. Februar 2013 unter Vorbehalt der Einhaltung gewisser Bedingungen genehmigt. Dies erfolgte im Rahmen der Beurteilung der Gesamtrevision der Ortsplanung.

Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) prüft im Rahmen einer Genehmigung, ob die Pläne und Vorschriften dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit entsprechen und mit den kantonalen und regionalen Plänen übereinstimmen. Dabei muss sie ihre Überprüfungscompetenz unter Wahrung der Gemeindeautonomie im Bereich der Raumplanung zurückhaltend ausüben.

Ein kommunaler Planungsentscheid ist zu schützen, wenn er sich als zweckmässig erweist und die Gemeinde eine pflichtbewusste Beurteilung der Gesamtheit der betroffenen Interessen vorgenommen hat.

Auf der Grundlage dieser Ausführungen beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. *Die Einsprache der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz erfolgte sofort nach Kenntnisnahme, aber unmittelbar nach der 14-tägigen Frist. Erhält diese Einsprache trotzdem die aufschiebende Wirkung, da sie einen offensichtlich nicht gesetzeskonformen Zustand rügt?*

Es obliegt dem Oberamt, über das Baubewilligungsgesuch und somit diese Einsprache zu entscheiden. Mangels einer solchen Zuständigkeit kann der Staatsrat diese Frage nicht beantworten.

2. *Ist der Kanton via Oberamt, Baudirektion oder Gemeindedirektion bereit, als Aufsichtsbehörde für die Respektierung des revidierten Raumplanungsgesetzes und des neuen Richtplans zu sorgen und die Gemeinde anzuweisen, die Zone Weissenbach aufzuheben? Werden die Erschliessungsarbeiten, die bereits beträchtlichen landschaftlichen Schaden angerichtet haben, eingestellt?*

Der Genehmigungsentscheid vom 25. Februar 2013 erging nach einer Gesamtabwägung der betroffenen Interessen. Die Bauzonen wurden auf deren Übereinstimmung mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht überprüft. Die IGZ Weissenbach war damals bereits bestehend. Überprüft wurde daher, ob es rechtskonform und zweckmässig ist, sie beizubehalten. Gegen die Genehmigung der Beibehaltung der Zone wurde keine Beschwerde erhoben. Der Genehmigungsentscheid der RUBD ist somit rechtskräftig geworden.

Für die IGZ Weissenbach besteht eine Detailbebauungsplanpflicht. Der betreffende Detailbebauungsplan wurde am 15. Dezember 2016 mit Bedingungen genehmigt. Die betreffenden Anpassungen an die Genehmigungsbedingungen wurden durch die RUBD am 24. August 2018 genehmigt. Die Bewilligung der Detailerschliessung der betreffenden Parzelle wurde mit diesem Genehmigungsverfahren koordiniert. Auch diese Entscheide sind rechtskräftig geworden.

Unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgegebenen Rahmens kann der Staatsrat keine Anweisung erteilen, wonach die IGZ Weissenbach aufzuheben ist oder die Erschliessungsarbeiten eingestellt werden müssen.

3. *Wie war es möglich, diese Inselzone ausserhalb der regulären Arbeitszone der Gemeinde in den Ortsplan aufzunehmen? Aufgrund welcher Argumente genau hat die Baudirektion damals diese Zone genehmigt?*

Im Jahr 2013 wurde überprüft, ob die IGZ Weissenbach beibehalten werden soll. Eine Kleinbauzone ist in der Tat grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme kann jedoch aus besonderen Gründen gerechtfertigt sein.

Für die Genehmigung der fraglichen IGZ wurde insbesondere der Bedarf der Gemeinde nach Bauland für das lokale Gewerbe berücksichtigt. Gemäss der Überprüfung im Rahmen der damaligen Gesamtrevision der Ortsplanung konnte nur dieser Ort den Bedürfnissen der Gemeinde sinnvoll entsprechen.

Eine solche Bauzone, die sich nicht an eine bestehende Bauzone anzugliedern vermag, wäre gemäss den Grundsätzen und dem Siedlungsgebiet, wie sie der neue kantonale Richtplan festlegt, nicht mehr möglich.

4. *Im Fusionsbericht der Gemeinden Tafers, Alterswil und St. Antoni stehen zum Vorgehen bei den Arbeitszonen keine präzisen Informationen. Was bedeutet es für die laufenden Fusionsverhandlungen, wenn die Gemeinden über weit zerstückelte Arbeitszonen verfügen?*

Der Staatsrat sieht keinen Anlass, die Fusion der betreffenden Gemeinden aufgrund der aktuell vorhandenen Arbeitszonen in diesen Gemeinden in Frage zu stellen.

5. *Teilt der Staatsrat meine persönliche Meinung, dass die Beseitigung gesetzeswidriger Zustände im Prinzip nicht in der Verantwortung einer NGO liegen, den Zustand fristgerecht zu rügen, sondern dass es Aufgabe jener Bewilligungsbehörde ist, die sich vor Jahren über die fachliche und juristische Meinung ihrer eigenen Dienststellen hinweggesetzt hat, einen unhaltbaren Zustand zu heilen?*

Der Kanton überprüft die kommunale Planung im Rahmen des gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahrens (vgl. Art. 83 ff. RPBG für die Zonennutzungs- und Detailbebauungspläne sowie ihre Vorschriften). Dies bedingt seitens der Gemeinde die Veranlassung einer Gesamtrevision oder einer Änderung ihrer Ortsplanung. Anlässlich der öffentlichen Auflage der Planänderung steht es jeder betroffenen Person oder Vereinigung offen, Einsprache zu erheben und anschliessend, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, Beschwerde zu führen.

Die Genehmigung der IGZ Weissenbach ist in Rechtskraft erwachsen. Im Falle einer Revision des Zonennutzungsplans würde der Kanton die Übereinstimmung dieser Bauzone mit den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons neu überprüfen. Im gegenwärtigen Kontext erlaubt das geltende Recht dem Kanton nicht, eigenmächtig eine Massnahme zu veranlassen, welche die Nutzung in diesem Sektor ändert. Im Übrigen würde eine solche Massnahme auch die Gemeindeautonomie verletzen.

6. *Wie viele weitere Gemeinden und welche verfügen über Zonen, die in früheren Jahren gesetzeswidrig vom Kanton genehmigt wurden, und die bis heute nicht in Revision sind?*

Der Staatsrat setzt voraus, dass alle Gemeinden im gesamten Kantonsgebiet bestrebt sind, ihre Ortsplanung dem übergeordneten Recht anzupassen. Es gibt genehmigte Zonen, die, gemessen am heutigen Recht, nicht mehr möglich wären. Von gesetzeswidrig genehmigten Zonen kann in diesem Zusammenhang jedoch nicht gesprochen werden, da sie das im kantonalen Recht vorgesehene Verfahren rechtskonform eingehalten haben und die Genehmigungsentscheide in Rechtskraft erwachsen sind.

7. *Was gedenkt der Staatsrat dagegen zu unternehmen?*

Wie erwähnt, ist das Verfahren, in dem der Kanton die Rechtskonformität der kommunalen Planung überprüft, gesetzlich vorgegeben. Der Staatsrat sieht darüber hinaus keinen möglichen und nötigen Handlungsbedarf.

4. Juni 2019